



12.7.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1232/2009, eingereicht von J. L. Ruiz Llames, spanischer Staatsangehörigkeit, zur angeblichen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit durch die slowakische Bahngesellschaft

### **1. Zusammenfassung der Petition**

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm nicht die gleiche Behandlung wie den slowakischen Studenten zuteilwurde, als er die Dienste der slowakischen Bahngesellschaft und der Nahverkehrsbetriebe der Stadt Bratislava nutzte. Während seines Stipendiaufenthalts in der Slowakei durfte er die ermäßigten Tarife für Studenten nicht in Anspruch nehmen, weil er – so die Begründung - kein slowakischer Staatsbürger sei.

### **2. Zulässigkeit**

Für zulässig erklärt am 8. Dezember 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### **3. Antwort der Kommission, eingegangen am 25. März 2010**

#### *Die Petition*

Einem Hochschulstudenten spanischer Staatsangehörigkeit, der im Besitz eines Internationalen Studentenausweises (ISIC) ist, wurden für den Nahverkehr der Stadt Bratislava sowie für den Eisenbahnverkehr am Bahnhof von Bratislava die ermäßigten Tarife für Studenten verweigert.

#### *Anmerkungen der Kommission zur Petition*

Unter besonderer Bezugnahme auf die Anfrage ist festzustellen, dass ermäßigte Tarife für Hochschulstudenten offenbar nur für die an einer slowakischen Hochschule eingeschriebenen Studenten gewährt werden.

Geschäftspraktiken, wie sie beispielsweise in der Petition beschrieben werden, können eine diskriminierende Behandlung von Reisenden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit darstellen (indirekte Diskriminierung aufgrund der Tatsache, dass der zur Inanspruchnahme des ermäßigten Tarifs berechtigende Studentenstatus nur für an slowakischen Hochschulen eingeschriebene Studenten akzeptiert wird).

Die Mobilität von Studenten in der Europäischen Union wird durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 165), in der Auslegung durch den Gerichtshof und untermauert durch Gemeinschaftsmaßnahmen (z. B. Initiativen wie das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen und Programme wie das Erasmus-Programm) gefördert. Die Kommission ist schon früher auf angebliche diskriminierende Praktiken bei der Gewährung von ermäßigten Beförderungstarifen für mobile Studenten in anderen Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht worden und hat bereits drei Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Studenten bei den Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch ein Gastland eingeleitet.

### *Schlussfolgerungen*

Die Kommission beabsichtigt daher zu prüfen, ob es sich hier um das tatsächlich geltende Preissystem handelt, und wird die slowakischen Behörden ersuchen, ihr alle zweckdienlichen Angaben über die behauptete Ungleichbehandlung von Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel in Bezug auf die Gewährung ermäßigter Tarife für Studenten, Erklärungen zu den Gründen, die – nach Ansicht ebendieser Behörden – eine solche Preisdiskriminierung rechtfertigen könnten, sowie zur Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln.

#### **4. Antwort der Kommission, eingegangen am 12.7.2010**

Wie aus der Akte hervorgeht, wird in der Slowakei allen Studenten, die an einer slowakischen Hochschule studieren, ein ermäßigter Tarif im öffentlichen Nahverkehr sowie im Eisenbahnverkehr gewährt, und zwar unabhängig davon, ob sie die slowakische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht.

Wie in drei gegen verschiedene Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zum Ausdruck gebracht, vertritt die Kommission den Standpunkt, dass jeder Mitgliedstaat allen Studenten der Europäischen Union, die bei einer Lehreinrichtung in diesem Mitgliedstaat eingeschrieben sind, ermäßigte Studententarife im öffentlichen Nahverkehr gewähren sollte.

Obgleich der Petent keine genauen Angaben dazu macht, in welcher Eigenschaft er sich in der Slowakei aufhielt, ergibt sich aus der Akte, dass er nicht an einer slowakischen Lehreinrichtung studierte.

Daher empfiehlt die Europäische Kommission dem Petitionsausschuss, den Petenten entsprechend zu unterrichten. Sollte der Petent jedoch den Nachweis erbringen, dass er wirklich eine Hochschule in der Slowakei besuchte, wird die Kommission den Fall erneut prüfen.